

Ausfertigung

## Amtsgericht München

Az.: 161 C 16360/10



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 90336 München,

Gz.: gegen

Rechtsanwalt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht  
xxxxxxx am 13.04.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom  
14.03.2011 folgendes

## **Endurteil**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.596,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit xxxxxxxxxx zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 1.596,80 festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten zum Teil im Wege der Prozessstandschaft die Zahlung von Schadenersatz in Höhe von € 945,- wegen der unberechtigten Verwendung eines Lichtbildes sowie von € 651,80 vorgerichtlicher Anwaltskosten für die Abmahnung.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und rechtlich Verantwortlicher der Internetseite xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx auf der er bundesweit eine rechtsanwaltliche Online-Beratung anbietet. Auf dieser Internetseite veröffentlichte der Beklagte über einen Zeitraum von ca. 18 Monaten das Lichtbild xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (siehe Anlagen K 1 und K 3), für dessen Veröffentlichung er keine Lizenz der Klägerin erworben hatte. Der Urheber des Bildes wurde nicht benannt.

Die Klägerin schrieb den Beklagten am 31.08.2006 wegen der Nutzung des Bildes an. Mit anwaltlichem Schreiben vom xxxxxx ließ die Klägerin den Beklagten wegen der unberechtigten Veröffentlichung dieses Bildes abmahnen. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung uneingeschränkt ab, erteilte aber die geforderte Auskunft nicht und zahlte weder vorgerichtliche Anwaltskosten noch Schadenersatz. Die Klägerin berechnete aufgrund eigener Recherchen, die eine Bildnutzung von xxxxxxxxxxxx bis xxxxxx ergaben, nach ihren Tarifen für die Nutzung des Bildes für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren eine Lizenz in Höhe von € 472,50 und macht einen Zuschlag in Höhe von 100 % im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft wegen der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes wegen der Nichtbenennung des Urhebers geltend. Für die Abmahnung begehrt die Klägerin Anwaltskosten in Höhe einer 1,3-Gebühr aus einem Streitwert von € 10.000,-, mithin € 651,80. In dem Online-Katalog der Klägerin ist xxxxxxxx als Urheber des Bildes mit einem Copyright-Vermerk und einem Hinweis auf die Klägerin bezeichnet.

Die Klägerin gibt an sie sei die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Lichtbild- Der Urheber des Bildes sei der Fotograf xxxxxxxxxxxxxxxx Für die Abmahnung sei ein Streitwert von € 10.000,- angemessen.

Die geltend gemachte Lizenzgebühr sei angemessen, die Nutzung des Bildes sei ausschließlich im.Lizenzmodell „Rights Managed“ (RM) erfolgt. Die Klägerin lizenziere ihre Fotografien ausschließlich nach ihren Tarifen, in den vergangenen vier Jahren seien 605 Lizenzen für reine Internetnutzungen ausgestellt worden und hätten einen Durchschnittspreis von € 472,78 erzielt.

. Die Klägerin gibt an, sie sei von dem Urheber ermächtigt, dessen Schadenersatzanspruch im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen.

Die Klägerin beantragt;

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadenersatz in Höhe von € 1.596,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit xxxxxxxxxxxx zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Der Beklagte wendet Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ein. Der Mahnbescheid sei nicht geeignet die Verjährung zu hemmen, da der geltend gemachte Anspruch Im Mannbescheid nicht hinreichend eindeutig beschrieben wurde. Er habe nicht schuldhaft gehandelt, da nicht ersichtlich gewesen sei, dass das Biid urheberrechtlich geschützt sei.

Da die Abmahnung erst fast ein Jahr nach der Entfernung des Bildes erfolgt sei, das unverzüglich auf Aufforderung der Klägerin entfernt worden sei, habe keine Wiederholungsgefahr

mehr bestanden. Das Beauftragen einer Anwaltskanzlei sei treuwidrig, da die Klägerin die Angelegenheit ohne Probleme frühzeitig ohne anwaltliche Hilfe hätte aus der Welt schaffen können.

Der Beklagte meint, er sei durch die Nutzung des Bildes nicht bereichert und berufe sich ausdrücklich auf Entreicherung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin xxxxxxxxxx Auf den Beweisbeschluss des Amtsgerichts München vom 02.02.2011 (Bl. 81/86) sowie das Protokoll der Zeugenvernehmung vom 14.03.2011 (Bi. 90/96) wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, da die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch nach § 97ff UrhG auf Zahlung von Schadenersatz in der geltend gemachten Höhe hat.

1. Die Klage ist zulässig, auch soweit Schadenersatz wegen der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts geltend gemacht wird, da die Klägerin insoweit im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft klagt.

Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft, also der Ermächtigung, den fremden Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen und das Vorliegen eines eigenen schutzwürdigen Interesses, sind, gegeben. Die Muttergesellschaft der Klägerin wurde von dem Fotografen ermächtigt, Ansprüche wegen unterlassener Urheberbenennung in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen (siehe die Bestätigung gemäß Anlage K 1). Die Muttergesellschaft der Klägerin, die xxxxxxxxxxx hat diese ihr erteilte Ermächtigung ausweislich der Bestätigung des Präsidenten der xxxxxxxxx (Anlage K 1) der Klägerin übertragen.

Die Unabtretbarkeit von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen steht dem nicht entgegen, da es vorliegend (nur) um die Geltendmachung eines nach dem Vortrag der Klägerin bereits entstandenen Schadensersatzanspruches geht. Im Hinblick auf das zwischen der Klägerin und dem Fotografen behauptete Vertragsverhältnis und der vorgetragenen Inhaberschaft der ausschließlichen (materiellen) Verwertungsrechte (§ 31 Abs. 1, Abs. 3, §§ 15 ff UrhG) an den Fotografien seitens der Klägerin ist auch das schutzwürdige eigene Interesse der Klägerin an der streitgegenständlichen Rechtsverfolgung zu bejahen.

2. Durch das Einstellen des streitgegenständlichen Lichtbildes auf seiner Internetseite hat der Beklagte dieses gemäß §§ 72 I, 16, 19a UrhG vervielfältigt und öffentlich zu-

gänglich gemacht und damit die der Klägerin von dem Urheber übertragenen Rechte verletzt.

Der Beklagte hat insoweit schuldhaft gehandelt, da er sich vor dem Einstellen des Bildes auf seiner Internetseite über seine Berechtigung hätte vergewissern müssen. Dass er dies getan hat, trägt der Beklagte nicht vor, Damit hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und somit gemäß § 276 BGB fahrlässig gehandelt. An das Maß der Sorgfalt sind insoweit strenge Anforderungen zu stellen. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Umfang und Bestand seines Nutzungsrechtes Gewissheit verschaffen und dabei auch die Rechtekette überprüfen, von der er seine Rechtsposition ableitet (vgl. dazu Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage, § 97 UrhG, Rz 57). Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Lichtbild um ein Werk im Sinne des § 21 Nr. 5 UrhG handelt, da auch Lichtbilder, die keine Werkqualität besitzen über § 72 UrhG entsprechend geschützt sind.

Die Beklagte durfte sich daher nicht einfach darauf verlassen, dass das im Internet aufgefundene Bild frei verfügbar ist, sondern hätte sich diesbezüglich erkundigen müssen und sich die entsprechenden Rechtseinräumungen und Lizenzierungen vorlegen lassen müssen. Dass er eine solche ausreichende Überprüfung vorgenommen hat, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Er trägt nichts dazu vor, woher er das streitgegenständliche Lichtbild hat. Eine Vermutung dahingehend, dass eine fremde Fotografie für jedermann zur freien Verfügung steht, soweit sich nicht ein Hinweis auf einen urheberrechtlichen Schutz findet, ist dem deutschen Urheberrecht fremd.

Der Beklagte hat sich daher gegenüber dem Urheber und der Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß § 97 II UrhG schadenersatzpflichtig gemacht. Er ist darüber hinaus auch nach §§ 812, 818 BGB verpflichtet, die unberechtigt gezogenen Nutzungen (verschuldensunabhängig) herauszugeben. Der Anspruch auf Nutzungersatz bestimmt sich der Höhe nach ebenfalls nach der zu zahlenden Lizenz. Der Beklagte kann sich insoweit nicht gemäß § 818 III BGB darauf berufen, dass er nach der Löschung des Bildes nicht mehr bereichert sei. Der Wegfall des Erlangten



tion der Klägerin zu bestreiten. Bei der Erklärung handelt es sich um ein Schuldanerkenntnis, mit dem der Beklagte anerkennt, dass der Klägerin der mit der Abmahnung geltend gemachte Anspruch zusteht, sie also Inhaberin der streitgegenständliche Rechte ist.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches bemisst sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie und entspricht vorliegend den von der Klägerin verlangten € 472,50. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin gemäß § 97 II 3 UrhG die angemessene Lizenzgebühr als Schadenersatz zu bezahlen. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung - der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Maßgeblich für die Berechnung des Schadenersatzanspruches sind vorliegend die Lizenzbedingungen der Klägerin, da sie der Beklagten die Nutzung nur zu diesen Lizenzgebühren gestattet hätte.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben der Zeugin xxxxxxxxxxxxxxxx in der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass das streitgegenständliche Lichtbild ausschließlich im Lizenzmodell Rights Managed (RM) vermarktet wurde, dass die Klägerin bei der Vermarktung der Bilder ihre Lizenzpreise am Markt durchsetzen kann und dass sie in diesem Lizenzmodell ca. 300 bis 400 Lizenzen für die Internetnutzung erteilt hat. Die Angaben der Zeugin waren glaubhaft und schlüssig, die Zeugin war glaubwürdig. Soweit der Beklagte einwendet, dass die Zeugin angegeben habe, sie sei (ausschließlich) für die Auslandsniederlassungen zuständig, ist dies nicht zutreffend, da die Zeugin angegeben hat, dass sie die Niederlassungen der Klägerin im Ausland betreue und für den kaufmännischen Bereich zuständig ist. Damit ist die Zeugin durchaus in der Lage, die angesprochenen Fragen aus der eigenen Kenntnis und Wahrnehmung zu bekunden. Zwar konnte die Zeugin den aktuellen Lizenzpreis nur ungefähr nennen, aus den von der Klägerin vorgelegten Screenshots der Honorarberechnung (Anlagen

K 13 und K 14), die nicht bestritten sind lässt sich zum einen die Lizenzstruktur der Klägerin sowie der aktuelle Preis für die streitgegenständliche Nutzung entnehmen. Dass die Klägerin im Jahr 2005. € 472,50 für die streitgegenständliche Nutzung verlangt hat, ist unstreitig, dass sie diese Preise am Markt' durchsetzen kann, hat die Beweisaufnahme ergeben.

Würde man die MFM zur Feststellung der angemessenen Lizenzgebühren zugrunde legen, ergäbe sich eine Lizenz von € 310,- pro Jahr, also ein höherer Betrag als ihn die Klägerin verlangt, was auch für die Angemessenheit der verlangten Lizenz . spricht.

Damit hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von € 472,50 für die streitgegenständliche Nutzung.

Nach § 13 UrhG, der auch für den Fotografen zur Anwendung kommt (§ 72 Abs. 1 UrhG), hat der Urheber/Lichtbildner das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Der Fotograf, dessen Lichtbild im Internet zu Werbezwecken genutzt wird, hat also einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft und ist deshalb zu benennen, da nur so die Anerkennung seiner Urheberschaft in der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Durch die unterlassene Benennung des Urhebers werden nicht nur dessen urheberpersönlichkeitsrechtliche sondern auch seine materiellen Belange berührt, da die mit der Nennung seines Namens verbundene Werbewirkung nicht eingreifen kann und dem Urheber dadurch Folgeaufträge entgehen.

Bei der rechtswidrigen Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Benennung des Urhebers liegt also' zum einen eine Verletzung der materiellen Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG) und zum anderen darüber hinaus eine Verletzung des Namensnennungsrechts vor.

Da auch der rechtmäßige Nutzer eines Werkes das Namensnennungsrecht des Ur-

hebers ohne abweichende Vereinbarung zu beachten hat, wird durch die Schadensberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie die zusätzliche Rechtsverletzung durch die unterlassenen Namensnennung, die auch Auswirkungen auf die materiellen Interessen des Urhebers hat (entgangener Werbewert), nicht erfasst. Diese entgangene Werbewirkung ist nach den Grundsätzen der Berechnung eines materiellen Schadens zu bestimmen (vgl. Schrickler/Wild, UrhG, 3. Auflage, § 97 UrhG, Rz.77)

Die Verwendung der Fotografie auf der Homepage des Beklagten ohne die Benennung des Fotografen als Urheber verletzt dessen Rechte aus § 13 Satz 2 UrhG. Dem Fotografen steht daher ein Schadensersatz gemäß § 97 II S. 1, 2 UrhG zu, der in Übereinstimmung mit der in der wohl überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % des üblichen Nutzungshonorars zu bemessen ist (§287 ZPO). Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Zahlung weiterer € 472,50 als Schadenersatz für die Verletzung der Rechte des Fotografen gegen die Beklagten, den sie im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend macht.

Der Beklagte ist darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin die für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten zu erstatten. Gegen den von der Klägerin insoweit angesetzten Streitwert von € 10.000,- für das Geltendmachen des Unterlassungs- und Auskunftsanspruches bestehen keine Bedenken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es insoweit vor allem auf das Interesse der Klägerin an der Unterlassung im Hinblick auf die Verletzungshandlung ankommt und es sich um einen in die Zukunft gerichteten Anspruch handelt. Der Beklagte ist daher verpflichtet der Klägerin anteilig die geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von € 651,80 als Schadenersatz zu aus § 97 II UrhG bezahlen.

Eine Verwirkung des Unterlassungsanspruches lag im Zeitpunkt der Abmahnung nicht vor. Verwirkung setzt neben einem erheblichen Zeitablauf auch ein Umstandsmoment, nämlich ein schützenswertes Interesse desjenigen voraus, gegen den An-

sprüche geltend gemacht werden. Bereits daran fehlt es vorliegend. Im Übrigen dürfte es auch an dem erforderlichen Zeitmoment fehlen, da zwischen erstmaliger Kontaktaufnahme durch die Klägerin und der anwaltlichen Abmahnung nur ca. 10 Monate lagen-

Da nach der ständigen obergerichtlichen Rechtssprechung, der sich das erkennende Gericht anschließt, bereits der einmalige Verstoß eine Wiederholungsgefahr begründet, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann, war die Abmahnung auch berechtigt und die Wiederholungsgefahr nicht durch den Zeitablauf beseitigt, auch wenn der Beklagte das Lichtbild nach dem Schreiben der Klägerin von seiner Internetseite genommen hatte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte das Lichtbild über einen Zeitraum von 18 Monaten genutzt hatte und der Klägerin die geschuldete Auskunft nicht erteilt hat.

Ein treuwidriges Verhalten der Klägerin ist nicht ersichtlich.

Nach der ständigen Rechtssprechung kann die durch den bereits einmaligen Verstoß begründete Wiederholungsgefahr nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt werden. Um diese zu erlangen, durfte sich die Klägerin anwaltlicher Hilfe zur Verfolgung dieses Verstoßes bedienen.

Gerade weil eine Vielzahl von Verletzungen vorkommt, kann es der Klägerin nicht zugemutet werden zugunsten der Schädiger einen Geschäftsapparat vorzuhalten, der die Feststellung und Abmahnung sämtlicher Verstöße mit eigenen Mitteln und anhand von Musterschreiben ermöglicht. Die Schadensminderungspflicht geht nicht so weit, dass zusätzlich eigene Mitarbeiter eingestellt und bereitgehalten werden müssen.

Die Ansprüche der Klägerin sind nicht verjährt.

Der Mahnbescheidsantrag ging am 30.12.2009 beim AG Coburg ein, der am

05.01.2010 erlassene Mahnbescheid wurde dem Beklagten am 08.01.2009 und damit unverzüglich zugestellt. Damit wurde wegen der Rückwirkung der Zustellung nach § 167 ZPO, § 204 I Nr. 3 BGB die Verjährung ab dem 30.12.2008 gehemmt. Vor dem Ende der Hemmung am 10.07.2010 zahlte die Klägerin am 25.06.2010 die restlichen Gerichtskosten ein, das Verfahren wurde dann am gleichen Tag abgegeben und ging am 29.06.2010 beim AG München ein. Nach der Aufforderung zur Anspruchsbegründung vom 08.07.2010 ging diese am 01.09.2010 beim AG München ein, so dass die Hemmung andauert.

Der verjährungsunterbrechenden Wirkung des Mahnbescheides steht nicht entgegen, dass bei der Bezeichnung der Ansprüche unzutreffende Daten angegeben sind.

Der Mahnbescheid führt nur unter der Voraussetzung, dass der geltend gemachte Anspruch entsprechend § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ausreichend individualisiert ist, zur Hemmung der Verjährung. Dies ergibt sich daraus, dass der Mahnbescheid als Grundlage eines Vollstreckungsbescheides dienen soll und dem Schuldner die Beurteilung ermöglichen muss, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehrsetzen will oder nicht. Wird eine Mehrzahl von Einzelforderungen geltend gemacht, muss deren Bezeichnung im Mahnbescheid dem Beklagten ermöglichen, die Zusammensetzung des verlangten Gesamtbetrages aus für ihn unterscheidbaren Ansprüchen zu erkennen. (Grothe /Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, § 204 BGB, Rz. 32).

Dabei muss der geltend gemachte Anspruch zumindest so weit individualisiert werden, muss, dass der Streitgegenstand bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Substantiierung des Anspruchs ist für die Verjährungshemmung entbehrlich (Grothe aaO)

Da aus der Bezeichnung im Mahnbescheid ersichtlich ist, dass Ansprüche der Klägerin wegen einer Urheberrechtsverletzung geltend gemacht werden, das Datum der anwaltlichen Abmahnung zutreffend angegeben ist und zwischen den Parteien keine anderen Ansprüche im Raum standen, genügt die Bezeichnung des Anspruchs zur Individualisierung, obwohl das Datum der Rechtsverletzung unzutreffend angegeben

ist. Dass der Beklagte möglicher Weise für Mandanten gegenüber der Klägerin tätig geworden ist, steht dem nicht entgegen, da es sich hier, wie aus der Adressierung des Mahnbescheids ersichtlich, um gegen ihn persönlich gerichtete Ansprüche handelt.

Hinzu kommt dass die von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie nach §§ 102 S. 2 UrhG, 852 BGB in 10 Jahre verjähren und dass hinsichtlich der Anwaltskosten ist der Anspruch zutreffend bezeichnet ist.

Der Klage war daher vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Der Streitwert entspricht der bezifferten Klageforderung.

gez.

Richterin am



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

München 14.04.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle